

Satzung des Karate Dojo Göttingen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Karate Dojo Göttingen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Karate Do im traditionellen Sinne, dessen Ausübung wegen seiner zugleich erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werte der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder dient. Karate Do ist eine Kampfkunst, bei der alle Gliedmaßen des Körpers zur Verteidigung und zum Angriff eingesetzt werden.
2. Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder in allen Belangen des Karate in organisatorischer, sporttechnischer und geistiger Hinsicht.
Er lehrt die Stilrichtung „Shotokan“ und orientiert sich an der Japan Karate Association.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Antrag Minderjähriger

bedarf der Schriftform.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, kann der/die Antragsteller/in Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung ebenfalls mit mindestens Zweidrittelmehrheit, sofern vorher keine außerordentliche Versammlung stattfindet. Diese Entscheidung ist endgültig.
4. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss verdienten Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch posthum verliehen werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) wegen Nichtzahlung des Vereinsbeitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grobem unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig (siehe §4 Abs. 3), welche diese Entscheidung nur mit einer Zweidrittelmehrheit aufheben kann.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
5. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlöschen sämtliche Ansprüche, Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben von jedem Mitglied Beiträge. Bei Neuaufnahmen ist zusätzlich einmalig eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

Die Höhe und Fälligkeit aller Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr, möglichst innerhalb des 1. Quartals statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von drei Zehnteln der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt bis spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einladung findet durch Mitteilung im Trainingsbetrieb, auf der Webseite und optional in der Vereinszeitung statt.
3. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung zu veröffentlichen, in der die zur Abstimmung gestellten Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung und Wahl des Vorstandes, den Vereinsbeitrag, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für die Dauer eines Jahres einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet. Dem Ausschuss dürfen keine Vorstandsmitglieder angehören.

5. Stimmberechtigt sind
 - a) alle Mitglieder ab 16 Jahren und
 - b) für Mitglieder unter 16 Jahren ein sorgeberechtigtes Elternteil soweit sie an der Versammlung teilnehmen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim/bei dem/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Satzungsänderungen sind jedoch grundsätzlich in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzumachen. Sie bedürfen daher einer Antragsfrist von mindestens 3 Wochen vor Versammlungstermin.
9. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse fertigt der/die von dem/der Versammlungsleiter/in bestellte Protokollführer/in eine Niederschrift an, die von diesem/dieser und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Tagung sowie die Beschluss- und Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schatzmeister/in,
 - d) dem/der technischen Leiter/in.
 - e) optional dem/ der Jugendwart/ in.
2. Der/die 1. und 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie leiten die Geschäfte und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand kann weitere Personen als Referenten/-innen hinzuziehen, die zu seiner Entlastung spezielle Aufgaben wahrnehmen sollen. Der Vorstand kann diese Referenten/-innen – soweit es sachdienlich erscheint – mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen lassen.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden grundsätzlich auf der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich zu den unter 1a) bis d) genannten Vorstandmitgliedern einen Jugendwart (m/w) bestellen. Wird ein Jugendwart gewählt, gehört er/sie gleichberechtigt dem Vorstand an.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt ein Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
5. In eine Vorstandsfunktion sind nur Mitglieder wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
6. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und arbeitet an der Verwirklichung der Zielsetzung des Vereins.

Er kann die Bildung von Ausschüssen vorschlagen und Arbeitsgruppen einrichten. Er kann innerhalb seiner Amtszeit einzelne Mitglieder mit deren Einverständnis mit einer besonderen Aufgabe betreuen und Berater/innen für besondere Aufgaben mit einer vertraglichen Vereinbarung heranziehen.
7. Die/der Vorsitzende oder ihre/sein Stellvertreter/in beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ein.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, zu denen der 1. und/ oder 2. Vorsitzende gehören muss. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Protokollführenden zu unterschreiben ist.
9. Der/die Schatzmeister/in hat auf der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht über die Finanzen des Vereins abzulegen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist der Stadt Göttingen für gemeinnützige Zwecke, die der Förderung des Sportes dienen, zu übereignen.

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23.02.1994 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Satzänderungen vom 13.02.2013 ergänzt.